



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 302.

Leipzig, Mittwoch den 29. Dezember 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Strafverfolgung der Nachdrucksvergehen.

Von Dr. A. Elster.

Wem einmal ein Nachdruckstraffall vorgekommen ist und wer ein wenig tiefer darüber nachgedacht hat, dem ist das Verständnis dafür bald aufgegangen, daß es sich hier durchaus nicht um eindeutige Rechtsverhältnisse, ja nicht einmal um moralisch eindeutige Dinge handelt. Es gibt Nachdruckfälle, die ein erstaunlich großes Maß dreister Skrupellosigkeit in sich tragen, neben anderen, die entschuldbar und schwer zu bestimmen, ja vom Zitat nur wenig entfernt und in gutem Glauben geschehen sind. Diese Verschiedenwertigkeit muß naturgemäß auch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft beeinflussen, von der man nicht verlangen kann, daß sie in jedem Falle, in dem sich ein empfindlicher Berechtigter beschwert fühlt, mit ihren scharfen Mitteln vorgehe, während ein andermal ihr strengstes Eingreifen durchaus am Platze ist.

Es ist daher begreiflich, daß der 1909er Entwurf einer neuen Strafprozessordnung alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind, (neben einer Reihe anderer Vergehen) im Wege der Privatklage verfolgt sehen will, und daß wegen dieser Vergehen »die öffentliche Klage nur erhoben wird, wenn es im öffentlichen Interesse liegt«. Ebenso begreiflich aber ist es, daß, entgegen solcher Verminderung des strafrechtlichen Schutzes gegen Urheberrechtsverletzung, sich Stimmen erheben, die darin eine Gefahr erblicken und unbedingt an der Strafverfolgung der Nachdrucksvergehen festgehalten zu sehen wünschen. Dieser Ansicht gibt ein Aufsatz von Amtsrichter a. D. Dr. W. Brandis in der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« (20. Jahrgang S. 179 ff.) Ausdruck, der unter dem Titel »Die Verfolgung des Nachdrucks durch die Staatsanwaltschaft, eine soziale Pflicht« alles anführt, was für den strafrechtlichen Schutz spricht. Dieser Aufsatz ist der Anlaß unserer heutigen Erörterung.

Die Ausführungen dieses Verfassers verdienen gewiß ernste Beachtung, besonders um deswillen, weil sie sich von jeder doktrinen Deduktion fernhalten, ihre Beweisgründe vielmehr aus der Praxis nehmen. Er spricht im wesentlichen von den von Zeitungen begangenen Nachdrucksvergehen und zeigt die Schwierigkeiten auf, die sich dem verletzten Urheber bei der Verfolgung seines Rechtes auf dem Wege der Privatklage entgegenstellen müssen. Wenn darauf hingewiesen wird, sagt er, daß es dem Verletzten meist gar nicht um Bestrafung, sondern um Gewinnung der Unterlagen für eine Zivilklage und um eine Abfindung zu tun sei und demgemäß nach Aufklärung der Sache nicht selten der Strafantrag zurückgezogen werde, so bestreitet er nicht, daß manche Fälle so liegen, fügt aber hinzu: »Liegt nicht auch jemandem, dem seine Uhr oder seine Wertpapiere gestohlen sind, in erster Reihe daran, sein gestohlenes Gut zurückzuerhalten? Ist dieses Endziel nicht bei allen Vermögensdelikten mehr oder weniger die Triebfeder, die Strafanzeige zu machen und sich den erforderlich werdenden polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen zu unterziehen?« Der Tagesschriftsteller, um den es sich da in erster Linie handelt, sei auf die Sicherheit billiger Rechtsverfolgung bei den kleinen Nachdrucksvergehen angewiesen, da die Zweitdruckhonorare für Zeitungsartikel seine Existenz

ganz wesentlich bedingen. Die Abschaffung der öffentlichen Klage komme aber der Ausschaltung des Urheberrechts für ihre Arbeiten gleich. Denn zur Erhebung der Privatklage wegen 10 oder 20 M gegen eine entfernte Zeitung, deren verantwortlichen Redakteur er nicht kennt oder bei der er nicht weiß, wer von mehreren verantwortlichen im vorliegenden Falle der Schuldige ist, könne man dem Journalisten nicht raten. Da er in dem Termine zur Verhandlung der Privatklage vertreten sein muß, so würde er einen auswärtigen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen müssen. Er brauche hier, um zu seinem Rechte zu kommen, eben unbedingt die polizeiliche (strafrechtliche) Mitwirkung. Das sei die soziale Aufgabe, die zu erfüllen sei. Dr. Brandis führt das alles dann noch des näheren aus.

Es ist dem Verfasser zuzugeben, daß durch die generelle Verweisung des verletzten Autors auf die Privatklage der Urheberschutz im wesentlichen illusorisch gemacht werden kann. Andererseits ist aber der Beweggrund, der den Entwurf einer neuen Strafprozessordnung leitet, die öffentliche Strafverfolgung in vielen solcher Fälle grundsätzlich zu versagen, ebenfalls sehr beachtlich, nur ist das Mittel, das er wählt, zu radikal oder zum mindesten sachlich nicht böllig richtig. Von dieser Seite betrachtet erscheint die Strafverfolgung eines Nachdrucks, der u. U. dem »Geschädigten« sogar materiell erwünscht ist, wenn er nur bezahlt wird, allerdings methodisch durchaus falsch. Ich habe dies in einem Aufsatz in der Z. f. d. ges. Strafr. Wiss. 37, S. 173 ff. des näheren ausgeführt und darf hier einiges daraus wiedergeben, da ich den Lesern des Bbl. nicht zumuten kann, den ganzen Aufsatz an jener Stelle nachzulesen.

Die beiden Standpunkte sind durchaus nicht so unvereinbar, wie es scheinen möchte. Die Tendenz des Strafprozess-Entwurfs ist eine richtige, und die praktischen Ausführungen von Dr. Brandis sind in ihrer Art auch zutreffend, nur gibt es einen Mittelweg, der beide vereinigt.

Das Urhebergesetz versagt hier, wie es oft versagt. In § 38 setzt es ein einheitliches Strafmaß bis zu 3000 M für alle gesetzlich nicht erlaubten Fälle des Nachdrucks fest, in § 39 aber stellt es eine geringere Bestrafung, nämlich im Höchstmaß nur bis zu 1500 M, für diejenigen Fälle auf, in denen der wesentliche Inhalt eines Werkes, bevor er öffentlich mitgeteilt worden ist, ohne Einwilligung des Berechtigten von anderer Seite öffentlich mitgeteilt wird. Darin liegt ein Fehler des Augenmaßes, der unter Umständen zu sonderbaren Ergebnissen führen kann.

Zu dieser zweiten, nach der gesetzlichen Höchststrafbemessung also geringeren Kategorie gehören offenbare Einbrüche in Persönlichkeitsrechte derart, daß ein Unberechtigter das Geisteswerk eines anderen der Öffentlichkeit vorweg mitteilt. Es gehören also Fälle hierher, die, oft genug im Verein mit Vermögensvorteilen, jedenfalls wirkliche Verletzungen immaterieller Güter und persönlicher Rechte sind. Zu der Gruppe des § 38 aber, die bis zum doppelten Strafmaß des § 39 geht, gehören alle anderen Fälle, unter anderem also auch der unberechtigte Abdruck solcher Arbeiten, die, wenn wir die Grundsätze des Verlagsrechts heranziehen, einen weit geringeren ausschließlichen Rechtsschutz besitzen und bei deren Abdruck von einer Verletzung eines Persönlichkeitsrechts kaum die Rede sein kann.

Dies wird sogleich deutlicher werden, wenn wir die Fälle